

SATZUNG

für den gemeinnützigen Verein

Initiative Alg II Selbsthilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Initiative Alg II Selbsthilfe e. V.". Er tritt nach außen auch unter der Kurzfassung "**ias4you**" auf.
2. Sitz des Vereins ist 15806 Zossen. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Zossen einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist Rat und Hilfe bezüglich Alg II (SGB II, SGB X, SGB XII) zu leisten, aufzuklären über Pflichten und Rechte Alg II Betroffener.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Prüfung von Alg II Bescheiden
 - Begleitservice der Alg II Betroffenen zur Arge (Beistand § 13 Abs.4 SGB X)
 - einmalige finanzielle Soforthilfe (aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen, soweit vorhanden) für nicht selbst verschuldete, extentielle Bedrohung Alg II Betroffener
 - Vorträge über Alg II (Antragsstellung, Überprüfung der Bewilligungsbescheide, Pflichten u. Rechte Alg II Betroffener)
 - wöchentliche Sprechstunden für Alg II Betroffene und zukünftige Alg II Empfänger
 - moralische Unterstützung, Stärkung und Erhaltung des Selbstwertgefühls für Betroffene und deren Angehörige
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.
4. Zu den Personenvereinigungen zählen:
 - Vereine und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Wirtschaftsverbände
 - Öffentlich-Rechtliche oder Privatrechtliche Körperschaften
 - sonstige juristische Personen oder Personengesellschaften

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie Mitgliedsbeiträge

1. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Benachrichtigung der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung zum Ehrenmitglied steht ausschließlich dem Vorstand zu.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich an den Vorstand erfolgen muss,
 - b bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - c bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
 - d durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei vereinschädigendem Verhalten oder eines mehr als einjährigen Beitragsrückstandes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Mit Beschluss des Ausschlusses gilt die Mitgliedschaft als beendet, bis zu diesem Zeitpunkt hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie eine etwaige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu bezahlen. Ein unterjähriger Eintritt oder Austritt hat keinen Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, bevorzugt im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Gründe enthalten, die Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.
3. Unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ist die Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zu übersenden. Die Einladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei, die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann per eMail erfolgen.
4. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich.
5. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen, bei der außerordentlichen

Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Sitzungsbeginn, eingereicht sein. Sie sind vom Vorstand den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Über sie kann in der Versammlung ebenfalls beschlossen werden.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens 14, höchstens jedoch 28 Tagen einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der oder die Bevollmächtigte hat zu Beginn der Versammlung seine Vertretungsmacht schriftlich gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.
9. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Beschlussfassung über den vom Vorstand auszuarbeitenden Wirtschaftsplan des Vereins.
2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses des Vereins.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Entscheidung über die Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
5. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des übrigen Vorstandes. Der Vorstandsvorsitzende ist in einem gesonderten Wahlgang von der Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Wahl eines Rechnungsprüfers, der keinem Organ oder Aufsichtsgremium des Vereins angehören darf.
7. Beschlüsse über die Beteiligung oder Gründung von anderen Vereinen / Institutionen. Ein Beschluss, der die Beteiligung oder Gründung betrifft, bedarf einer Mehrheit von 2/3.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Ein derartiger Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3.

9. Beschlüsse über außergewöhnliche Maßnahmen, die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse, die mittelbar oder unmittelbar auf die Gemeinnützigkeit des Vereins Einfluss haben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person (dem Vorsitzenden) und bis zu 4 weiteren Personen, von denen eine Person Stellvertreter des Vorsitzenden ist.
Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung kooptiert werden. Dem Vorstand gehören darüber hinaus beratenden Mitgliedern an.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt wurden, auch der Stellvertreter.
Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so wird der Verein vom Vorsitzenden allein vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten der Vorsitzende und der Stellvertreter den Verein gemeinsam. Dem Vorsitzenden kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er führt alle laufende Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen oder anstellen.
6. Der Vorstand organisiert die Öffentlichkeitsarbeit.
7. Auf Beschluß des Vorstandes kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 1 Jahr einen Rechnungsprüfer, der jedoch nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsprüfer hat nach seinem pflichtgemäßem Ermessen die Bücher des Vereins zu prüfen.
Dem Rechnungsprüfer sind hierfür alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn
 - dazu mindestens Zweidrittel aller Mitglieder zustimmen und der entsprechende
 - Antrag von mehr als 50 % aller Mitglieder einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachweisbar dem Vorstand eingereicht wurde.
2. In allen anderen Fällen ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. Diese Versammlung kann wieder nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder entscheiden.
3. Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anders lautenden Mitgliederversammlungsbeschlusses durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das **“Evangelische Krankenhaus Ludwigsfelde-Teltow”**, Abteilung für Kinder u. Jugendmedizin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 14467 Potsdam

Satzungsänderung durch fortgesetzte Gründungsversammlung am 13.11.2008 beschlossen